

Verpflichtung auf das Datengeheimnis und Hinweis auf die ärztliche Schweigepflicht

Frau/Herr _____

Klinik/Abteilung/Praxis _____

Durch die Arbeit in unserem Krankenhaus haben Sie im Rahmen Ihrer Arbeitsaufgabe Umgang mit personenbezogenen Daten, insbesondere auch Patientendaten. Deshalb werden Sie zur Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet und auf Ihre Pflicht zur Wahrung des Patientengeheimnisses (Ärztliche Schweigepflicht) nach § 203 Strafgesetzbuch in Kenntnis gesetzt. Diese Geheimhaltungspflichten bestehen auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

Personenbezogene Daten dürfen nur im Rahmen der Befugnisse des BDSG und der für die Tätigkeit einschlägigen Spezialgesetze verarbeitet oder verwendet werden. Dabei sind beim Umgang mit Patientendaten vorrangig das Krankenhausgesetz und die Normen des Sozialgesetzbuches (beispielsweise bei der Abrechnung der Leistungen gegenüber der Krankenkassen) zu beachten.

Eine Offenbarung von Patientengeheimnissen gegenüber anderen Krankenhausmitarbeitern ist nur befugt, wenn diese an der Behandlung oder deren Dokumentation und Abrechnung beteiligt sind.

Eine Offenbarung gegenüber Dritten darf nur mit Einwilligung des Patienten oder bei entsprechender gesetzlicher Regelung (beispielsweise Prüfung durch den MDK) erfolgen.

Eine Verletzung des Datengeheimnisses wird in den meisten Fällen eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Schweigepflicht darstellen und kann zugleich eine strafrechtlich zu verantwortende Verletzung des Patientengeheimnisses bedeuten.

Mit der Unterzeichnung dieser Verpflichtungserklärung bestätigen Sie gleichzeitig den Empfang

- des Verpflichtungsschreibens,
- den Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen
- eines Merkblattes zu den einschlägigen Rechtsvorschriften.

Die Kopie des Verpflichtungsschreibens wird Bestandteil der Personalakte.

Unterschrift der/des Verpflichteten

Unterschrift der/des Verpflichtenden

Ort und Datum der Verpflichtung